

**Vergütungsvereinbarung zum Vertrag  
gemäß § 132 a Abs. 2 SGB V vom 15.11.2001**

zwischen

AOK Berlin - Die Gesundheitskasse  
zugleich für die Knappschaft, Dienststelle Berlin

**und**

<Name>  
<Einsatzstelle>  
<PLZ Ort>

- (1) Für die Zeit **ab 01.11.2006** sind nach den Maßgaben des Vertrages gemäß § 132 a Abs. 2 SGB V vom 15.11.2001 die nachfolgend aufgeführten Entgelte gegenüber der AOK Berlin berechnungsfähig:

	Gebührenposition gemäß bundeseinheitlichem Positionsnummernverzeichnis zum DTA gemäß § 302 Abs. 2 SGB V	Pauschale je Einsatz
<b>I. Behandlungspflege gemäß § 37 Abs. SGB V:</b>	§ 37 Abs.2	
<u>Leistungsgruppe 1</u>		
a) Medikamentengabe / Richten von ärztlich verordneten Medikamenten gemäß Nr. 26 der Anlage der Ordnungsrichtlinien nach § 92 Abs. 7 SGB V	03 2 171	9,16 €
b) <u>s.c.</u> Injektionen (einschließlich Insulingaben) gemäß Nr. 18	03 2 170	9,16 €
c) Richten von Injektionen zur Selbstapplikation gemäß Nr. 19	03 2 170	9,16 €
<u>Leistungsgruppe 2</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drainagen (Nr. 13)</li> <li>• Inhalation (Nr. 17)</li> <li>• <u>i.m.</u> Injektionen (Nr. 18)</li> <li>• Instillation (Nr. 20)</li> <li>• Kälteträger auflegen (Nr. 21)</li> <li>• An- und /oder Ausziehen von Kompressionsstrümpfen (Teilleistung von Nr. 31 der Ordnungsrichtlinien nach § 92 Absatz 7 SGB V)</li> </ul>	03 2 172	12,99 €

	Gebührenposition gemäß bundeseinheitlichem Positionsnummernverzeichnis zum DTA gemäß § 302 Abs. 2 SGB V			Pauschale je Einsatz
<u>Leistungsgruppe 3</u> Alle weiteren Behandlungspflegen gemäß Verordnungsrichtlinien nach § 92 Abs. 7 SGB V	03 2 120			14,91 €
<b>II. Häusliche Krankenpflege gemäß § 37 Abs. 1 SGB V, Häusliche Pflege bei Schwangerschaft oder Entbindung gemäß § 198 RVO</b>	§ 37 Abs.1 Satz 1	§ 37 Abs.1 Satz 4	§ 198 RVO	
	01 4 120	02 4 120	07 4 120	20,37 €

(2) Es können täglich jeweils maximal 3 Einsätze abgerechnet werden.

Die Pauschalen der Leistungsgruppen 1 bis 3 nach Abs. (1) sind je Einsatz nicht nebeneinander berechnungsfähig. Kombinieren sich Leistungen der Leistungsgruppe 1 a) bis 1 c) bzw. der Leistungsgruppe 1 und 2 in einem Einsatz, gilt die Pauschale der Leistungsgruppe 3.

Die Pauschale für Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (Abs.1, II.) ist für die im Einzelfall erbrachte Grundpflege, Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung berechnungsfähig, unabhängig von der Leistungszusammensetzung je Einsatz.

(3) Für die Leistungserbringung in Wohngemeinschaften sind abweichend von Absatz (1) nachfolgende Pauschalen maximal 3 x täglich abrechnungsfähig. Die übrigen Bestimmungen von Absatz 2 gelten entsprechend.

Ziffer nach Absatz 1	I.			II.
	Leistungsgruppe 1 a) bis c)	Leistungsgruppe 2	Leistungsgruppe 3	Leistungen nach § 37 Abs.1 SGB V
DTA - Gebührenposition	03 2 NNN	03 2 NNN	03 2 NNN	01 4 NNN 02 4 NNN 07 4 NNN
In Wohngemeinschaften	8,16 €	11,99 €	13,91 €	19,37 €

Eine Wohngemeinschaft im Sinne dieser Vergütungsvereinbarung bezeichnet das freiwillige Zusammenleben von mindestens drei unabhängigen Personen zum Zwecke der Pflege und Betreuung in einer Wohnung, in der allgemeine Räume gemeinsam genutzt werden. Der Zweck ist u. a. gegeben, wenn die überwiegende Mehrheit der Bewohner anerkannt pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuches XI. Buch – soziale Pflegeversicherung - ist. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist durch den Leistungserbringer auf dem Leistungsantrag zu vermerken.

- (4) Mit den genannten Entgelten sind jeweils sämtliche im Zusammenhang mit den bewilligten und erbrachten Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten, einschließlich der pflegerischen Prophylaxen als Bestandteil der verordneten Leistungen, in dem Umfang, wie sie zur Wirksamkeit notwendig sind.
- (5) Zuzahlungen für die von der AOK bewilligten Leistungen dürfen darüber hinaus gegenüber den Versicherten nicht gefordert werden.
- (6) Diese Vergütungsvereinbarung gilt für die Zeit vom **01.11.2006** bis einschließlich **31.10.2010**.
- (7) Diese Vergütungsvereinbarung kann innerhalb des unter Abs. (6) vereinbarten Zeitraumes durch eine andere Vergütungssystematik abgelöst werden, sofern unter Beachtung des Grundsatzes der Beitragsatzstabilität des § 71 SGB V und / oder einer wirtschaftlicheren Leistungserbringung gemäß § 12 SGB V Einvernehmen beider Vertragsparteien besteht.

Berlin, den 17.10.2006

**AOK Berlin - Die Gesundheitskasse  
zugleich für die Knappschaft  
Dienststelle Berlin**

**Leistungserbringer**

< Name >  
< Einsatzstelle >